

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. | vierteljährl. 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn | monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 2. September.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Rößstraße 30.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Das der Verkehr in den Straßen der Residenz wirklich einen gefährlichen Umfang angenommen hat, durch welchen die Anlage einer Hoch- oder Tunnelbahn nothwendig ist, zeigt sich recht deutlich im Gerichtssaal; denn fast täglich werden Anklagesachen wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzung verhandelt, welche auf Unglücksfälle zurückzuführen sind, die durch die Ueberhandnahme des Fahrverkehrs entstanden waren.

Sehr anschaulich wurde dies auch in einer Anklagesache zum Ausdruck gebracht, welche sich gegen den Obsthändler Max Glasenapp richtete. Der Angeklagte war mit seinem schweren Obstwagen die Potsdamerstraße vom Potsdamerplatz nach der Potsdamer Brücke zu entlang gefahren. Von der Potsdamer Brücke her jagte ein leichter Wagen eines Fischhändlers dem Obstwagen entgegen. Beide Fuhrwerke hatten in der sehr verkehrsreichen Straße Mühe, nicht mit anderen Wagen zusammenzustoßen.

Als sich die beiden Wagen ziemlich erreicht hatten, mußten sie einem gerade vorüberfahrenden Pferdebahnwagen ausweichen. Wenn sie nun auch den Pferdebahnwagen nicht berührten, so fuhren doch die Wagen unmittelbar hinter demselben so heftig gegeneinander, daß der leichtere Fischwagen von der einen Seite gerammt wurde. Das Pferd, welches ebenfalls einen Stoß erhalten hatte, wurde scheu und ging durch.

An der Ecke der Linkstraße stieß das rechte Vorderrad so heftig gegen die Bordwand, daß zunächst die Frau des Fischhändlers und dann dieser selbst vom Wagen geschleudert wurden. Der Mann verwickelte sich in die Reinen und wurde eine Strecke geschleift.

Zum Glück gelang es einem Maurer, das Pferd zum Stehen zu bringen. Die Scene hatte bei dem zahlreichen Publikum geradezu Entsetzen hervorgerufen; denn allgemein glaubte man, daß der Fischhändler eine Leiche sein müsse. Der Sturz war aber sowohl für den Mann als auch für die Frau verhältnismäßig günstig abgelaufen; denn beide hatten wohl heftig blutende und sehr schmerzhaft Hautabschürfungen davongetragen, doch war ihnen keine bedenkliche Verletzung zugefügt worden, und ein dauernder Schaden ist ihnen nicht erwachsen.

Für den Unglücksfall wurde Glasenapp verantwortlich gemacht; er erhielt eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung. Im gestrigen Termin kam es zwischen den Zeugen zu recht lebhaften Auseinandersetzungen. Der Verletzte behauptete, der Angeklagte habe ihn in einer so plumpen Weise angefahren, daß es den Anschein erweckt habe, als sei dies absichtlich geschehen.

Der Maurer dagegen behauptete, daß ein Zusammenstoß zwischen dem Wagen des Glasenapp und dem des Zeugen überhaupt nicht erfolgt sei; denn er, der Maurer, habe den ganzen Vorgang beobachtet, weil er schon von weitem bemerkt hatte, daß der Wagen des Fischhändlers in ganz unverantwortlich schneller Gangart herangefahren sei.

Zwischen dem Verletzten und dem Maurer wurden die Widersprüche so energisch „hargestellt“, daß der Maurer schließlich wütend ausrief: „Na, denken Sie vielleicht, daß ich bestochen bin?“ Jedenfalls hatte aber doch der Maurer nicht richtig beobachtet, und es kann ihm der Zusammenstoß auch recht gut entgangen sein, da sich ja zwischen dem Maurer und den beiden Fuhrwerken der Pferdebahnwagen befunden hatte.

Der Gerichtshof gelangte deshalb zu der Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, erkannte aber nach Lage der Sache nur auf 30 Mk. Geldstrafe.

Dritte Strafkammer.

1. Der Messerschmied August Maerkert ist schon sehr häufig vorbestraft, und da seine „Spezialität“ Einbruchsdiebstähle sind, so hat er natürlich auch bereits

wiederholt im Zuchthaus gesessen. Dort hat es ihm aber keineswegs behagt; er war vielmehr stets darauf bedacht, den unfreiwilligen Aufenthalt möglichst abzukürzen. Als er seine letzte Strafe verbüßen mußte, kam ihm der Gedanke, nun auch einmal zu versuchen, ob er mit einem Ausbruch mehr Glück habe als bisher mit den Einbrüchen.

Eine Gelegenheit zur Flucht war bald abgepaßt, und mertwürdigerweise gelang dem Verbrecher auch das kühne Unternehmen, er entkam. Natürlich blieb das Verschwinden Maerkerts nicht lange unbemerkt. Die Ergreifung war, da alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, nur eine Frage der Zeit.

Sehr lange konnte sich Maerkert denn auch nicht der goldenen Freiheit freuen; denn er wurde ermittelt, festgenommen und einstweilen in das Polizeigefängnis eingeliefert, wo ihm die Zelle 21 zum vorläufigen Aufenthalt überwiesen wurde, damit er dort seine Rückbeförderung in das Zuchthaus in „vollster Sicherheit“ erwarten konnte.

An eine Flucht aus der Zelle war nicht zu denken; aber der unverbesserliche Mensch beging auch hier einen Streich; er hat es nämlich fertig bekommen, sogar in der schmucklosen Zelle, die doch jedes Luxusartikels entbehrt, einen Diebstahl auszuführen. Er entwendete von seinem Lager das Leinentuch.

Diese That blieb nicht lange unentdeckt, und da sich natürlich sofort nachweisen ließ, wer die Zelle zuletzt innegehabt hatte, erhielt Maerkert wieder einmal eine Anklage wegen Diebstahls. Der Angeklagte gab an, daß er allerdings das Leinen genommen habe. Es sei aber nur eine zwingende Nothwendigkeit gewesen, welche ihn zu der That getrieben habe.

Er sei ja, wie er zugebe, aus dem Zuchthaus entsprungen und habe natürlich, um nicht entdeckt zu werden, Tag und Nacht auf den Beinen bleiben müssen. Da er sich nirgends habe Ruhe gönnen dürfen, seien die Kleidungsstücke während der ganzen Zeit ihm nicht vom Leibe gekommen. Dadurch habe er sehr schlimme Füße bekommen, zu deren Heilung ihm doch nicht die mindesten Mittel zur Verfügung gestanden hätten.

Als er nun in die Zelle des Polizeigefängnisses eingeschlossen worden, sei ihm das Bettleinen in die Augen gefallen. Sofort habe er den rettenden Gedanken gefaßt, das Leinen zu verwenden, um sich daraus Fußlappen herzustellen. Den Rest des Leinentuchs habe er darauf in die Tasche stecken müssen, da ja sonst der Wärter beim Betreten der Zelle sofort die Zerstörung hätte wahrnehmen können.

Diese Erzählung erregte beim Gerichtshof große Heiterkeit, und es wurde von einem Beisitzer die Frage angeregt, ob die Handlungsweise des Angeklagten auch wirklich Diebstahl und nicht bloße Sachbeschädigung sei; aber da ja der Angeklagte das Leinentuch teils zu Fußlappen für sich gebraucht und teils es zu sich gesteckt hatte, so ließ sich nicht gut der mildere Gesichtspunkt annehmen, und es mußte wegen Diebstahls die Verurteilung erfolgen. Da der Angeklagte aber schon oft vorbestraft ist, so konnte nach § 244 des Strafgesetzbuchs, selbst wenn dem Angeklagten mildernde Umstände zugebilligt wurden, die Strafe nicht unter 3 Monat Gefängnis betragen. Der Gerichtshof war der Ansicht, daß bei der Eigenartigkeit des Falles diese Strafe eine vollkommen ausreichende Sühne sei.

2. Der Lehrling Alfred Boeckner liebt ein genußreiches Leben; er hielt sich gern in Schanklokalen auf und besaß auch eine Braut, welche er mit heißer Liebe verehrte. Da er wußte, daß keine Geschenke die Freundschaft erhalten, und große zuweilen sogar die Liebe erwerben können, legte er der Angebeteten reiche Gaben zu Füßen.

Selbstverständlich brauchte er hierzu Geld, und zwar ziemlich große Summen, und da ihn seine Eltern nur in dem bescheidensten Maße mit irdischen Glücksgütern versehen konnten, geriet er auf den leider nicht mehr un-

gewöhnlichen Gedanken, stiller Teilhaber seines Lehrherrn zu werden.

Es fiel dem jungen Menschen nicht sonderlich schwer, den wohlgefüllten Kassenbrant zu öffnen; denn es gab zu demselben einen Nachschlüssel. Boeckner hat nun in mindestens drei Fällen aus dem Schrank Geldbeträge von 100 oder 50 Mk. entnommen und davon seine großen Ausgaben bestritten.

Sehr bald fiel es auf, daß der Knirps einen solchen Luxus treiben konnte; er wurde deshalb streng überwacht, und dabei kamen seine Uebelthaten an das Tageslicht. Der Lehrling gab bei seiner Festnahme die zuletzt entwendeten 50 Mk. wieder heraus und gestand zu, daß er in drei Fällen den Geldschrank beraubt habe. Man wird aber wohl nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß er seine Zwangsanleihen weit öfter gemacht hat.

Der Lehrling wurde des wiederholten schweren Diebstahls angeklagt, und zwar nahm die Anklagebehörde deshalb schweren und nicht einfachen Diebstahl an, weil der Angeklagte offenbar den Geldschrank mit einem falschen Schlüssel geöffnet hatte. Daß diese Annahme vollkommen richtig war, gab der Angeklagte selbst zu. Er behauptete, den Schlüssel von seinem Vorgänger mit der Weisung, ihn häufig zu benutzen, erhalten zu haben. Ob der frühere Lehrling den Schlüssel selbst angefertigt, oder ob auch er ihn schon von einem Vorgänger erhalten habe, sei nicht mehr festzustellen. Jedenfalls scheint in dem Branderschen Geschäft — denn dort war Boeckner angestellt gewesen — eine Art „Vererbungstheorie“ bestanden zu haben.

Der Vorsitzende redete dem Taugenichts scharf ins Gewissen. Es sei ja unbegreiflich, daß ein junger Mensch aus guter Familie so leicht auf Abwege geraten könne; der Vater des Angeklagten sei doch Lehrer. „Nein,“ meinte der Angeklagte, „nur Schulmeister.“ Ob er durch diese feine Unterscheidung glaube, weniger strafbar zu sein mag dahingestellt bleiben, jedenfalls erregte er die größte Heiterkeit durch diese Antwort.

Der Gerichtshof erkannte schließlich auf 4 Monate Gefängnis, und der Vorsitzende erteilte dem Angeklagten noch den Rat, sich nach Verbüßung der Strafe zu seinem Vater zu begeben und diesen zu bitten, er möge doch einmal den Schulmeisterstab auf seinem, des Angeklagten, Rücken nachdrücklich tanzen lassen. Diesen Rat dürfte der Angeklagte jedoch voraussichtlich unbesorgt lassen.

Notwendiges Erfordernis der Unterschrift der Klage, Berufungs-, Revisions- u. Beschwerdeschrift durch den Anwalt.

Ein Anwalt hatte eine sofortige Beschwerde innerhalb der durch § 540 Civilprozeß-Ordnung bestimmten Ausschlußfrist von zwei Wochen beim Landgericht I Berlin eingelegt. Als die Sache beim Kammergericht einging, wurde das Schriftstück an den Anwalt zurückgegeben, um seine fehlende Unterschrift beizufügen. Es fand sich unter der Beschwerdeschrift nur der Vermerk: „Der Anwalt.“ Als nach Zufügung der Unterschrift die Beschwerdeschrift wieder beim Kammergericht einging, war die Frist verstrichen, und wies das Kammergericht deshalb die sofortige Beschwerde zurück.

Hiergegen legte der Anwalt die Beschwerde beim Reichsgericht ein und hob hervor, daß auf dem Bogen der Schriftstücke sich der Stempelabdruck befände: „Dr. jur. F. J., Rechtsanwält. Sch. . . . Str. Nr. . . .“ Das Reichsgericht, V. Civilsenat, hat die Beschwerde mit folgender Begründung zurückgewiesen durch Beschluß vom 22. März 1893:

Die Civilprozeß-Ordnung hat in betreff der Form von Prozeßschriften, welche prozeßuale Folgen für die Parteien erzeugen, namentlich für die Klage, die Berufungs- und Revisionschrift, keine ausdrücklichen Vorschriften getroffen. Dagegen ist im § 121 Nr. 6 für vorbereitende Schriftsätze in Anwaltsprozeßen die Unter-